

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 6. Juni 1876.

Inhalt:

Gesetz vom 2. Juni 1876, ~~bet~~ Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Gesetz, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für jeden über drei Monate alten Hund hat der Besitzer für das Kalenderjahr eine Gebühr an die Staatscasse zu entrichten, welche festgesetzt wird: